

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir entscheiden nicht; die Verantwortlichkeit ruhet nicht auf uns, mit welchem Rechte so mancherley Quellen angelegt waren, Summen aus unserm Lande zu entheben und außer dasselbe zu vertragen — aber drückend war doch unsreitig manche Beschwerde — noch hallt in unsren Ohren das Echo der Klagen unserer Väter, die, bedrängt um Milderung flehten; allein anstatt erhört zu werden, von ihrem Beginnen, so geahndet und bestrafet, abstehen mussten, daß nur das Andenken daran, uns, ihren Söhnen, heute noch heiße Thränen aus den Augen preßt. —"

„Schon so viele Regenten und Beherrschter sind bereits mit Beyspielen denen vorangegangen, die sich noch länger bedenkten, ihren Untergebenen Erlösung und Freyheit darzubieten — dieselben als gleiche Brüder freudig zu umarmen, sie die angebohrnen Rechte wieder geniessen zu lassen, die ihnen wirklich zugehören, und die von Niemanden für die Nachwelt, für geltend — verkauft und veräusserst werden können.“

„Folgen Sie also auch, Hochwohlgebohrne, Hochgeachtete Herren! diesen edlen Beyspielen — gegen uns — nach; erfüllen Sie unsre Wünsche, gewähren Sie unsre Bitten — belieben Sie es aber nicht zuvor auf eine neue Rechnung mit Ihnen ankommen zu lassen; begnügen Sie Sich mit demjenigen, was Sie schon von uns in diesen Jahrhunderten genossen und gezogen haben, das ganze hiesige Volk ist aus Rücksicht auf dieses nicht gesinnt, sich im geringsten zum Akkordieren oder Abmachen — die mit ihrer Existenz einverleibten Rechte dadurch gleichsam noch zu erkauft — einzulassen, und wird auch niemalen dazu gestimmt werden. Wir finden, daß Sie es auf diese Weise, wie es diesmal für uns am heilsamsten ist, wohlthun können, unsre Bitten zu erhören — Ist es geschehen, dann wollen wir Ihr Andenken, so lange wir leben, verehren, und Ihre dießfälligen edlen Handlungen und großmuthigen Gesinnungen, so wie sie es verdienen, unsren Zeitgenossen und der Nachwelt rühmlichst bekannt machen — und mit Freuden wollen wir Ihnen dann sagen, daß wir Sie lieben und hochschätzen, und mutig unsere Kräfte mit den Ihrigen vereinigen werden, unser Vaterland, unser Glück und unsere Freyheit, gegen jeden äußern, ungerechten Feind zu vertheidigen!“

F l u g s c h r i f t e n.

L a n d s c h a f t T o g g e n u b g.

II. Karl Müller von Friedberg an das edle Volk im Toggenburg. Mein letztes Vermächtniß an dasselbe. dat. Viessels im Canton Glarus den 10. Hornung 1798. 8, Seit. 18.

Wir übergehen, was der Verf. über seine ehemaligen glücklichen Verhältnisse als Landvogt im Toggenburg, über die Entwicklung der Revolution in dieser Landschaft und über seinen rührenden Abschied von ihr sagt, um den Zuruf an sein ehemaliges Volk, der so sehr verdient, allen eidgenössischen Völkern zugerufen zu werden, unabgekürzt herzefzen zu können.

„Danket, freygewordne Eidgenossen, danket Gott, durch das feyerlichste Gelübd, seiner Verehrung in der Weise euerer Väter getren zu bleiben. Entschliesset euch hiezu als standhafte Männer, auch auf den Fall, so ihr das einzige beharrliche Volk auf Erde bleiben solltet und nehmt große Maahregeln gegen das ansteckende Gif. Erwartet keine Vaterlands-Tugenden von einem Volke, das den ersten Menschenpflichten ungetreu werden, die Bande des Gewissens lösen, und dem Trost der Religion entsagen könnte. Ihr würdet von Stürmen getrieben, endlich bald die Heute eines Stärkern werden. Sorget deshalb für den Unterhalt und das nothige Aussehen der Diener der Religion und vergesset auch nicht, daß euere Schulen besser eingerichtet, auf das Sittliche zugleich abzweckend werden, und auch ihre Lehrer in Achtung stehen müssen, wenn Sie mit Muth und Erfolg nützliche, gute Bürger erziehen sollen.“

„Machet bey Gründung euers freyen Staats schon den Begriff allgemein und lasst ihn in allen Gemüthern tief einwurzeln, daß Freyheit nicht Frechheit, daß die drückendste Tyrannie aus allen, die Uebermacht der Stärkern sey, daß in einer Demokratie die strengste Subordination und die genaueste Unterwerfung unter die selbst gegebene Gesetze erfordert werde. Wählct hiezn die Muster in den eidgenössischen Urständen!“

„Wachet mit der äussersten Sorgfalt für das Eigenthum eines jeden; jetzt durch große, strenge Ordnung, für die Zukunft durch weise Gesetze. Unter keinem Vorwand darf das Eigenthum eines einzigen angegriffen werden; Es ist die Grundlage aller bürgerlichen Gesellschaft; ein einziger Griff in dasselbe bringt allgemeine Unsicherheit.“

(Der Beschluß im nächsten Stück.)